



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 7

Wriezen, den 01. 07. 2019

19. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 13.05.2019..... S. 1/2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors..... S. 2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtsdirektors..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 13.05.2019..... S. 2/3
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue für den Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Altmädewitz, im vereinfachten Verfahren ..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 29.04.2019..... S. 3/4
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtsdirektors..... S. 4

#### Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung ..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neuküstrinchen, ..... S. 6
- Informationen des Landbetriebes Straßenwesen, Niederlassung Ost, Straßenmeisterei Bad Freienwalde..... S. 6

#### Informationen

- Informationen und Werbung ..... S. 7/8



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

#### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 13.05.2019:*

#### Beschluss Nr: GV Blies/20190513/Ö10

- Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis.
  2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 138.671,37 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 220.382,04 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 12.288,17 € auf 4.966.977,93 € verringert.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Blies/20190513/Ö11

Beschluss:  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneinge-

schränkte Entlastung.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Blies/20190513/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ wird gebilligt.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

#### Beschluss Nr: GV Blies/20190513/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Bliesdorf wird gebilligt.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

#### Beschluss Nr: GV Blies/20190513/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Personalangelegen- →

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe  
des Amtsblattes (August 2019)  
ist der 12. 7. 2019

heit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Blies/20190513/Ö10 vom 13.05.2019 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Bliesdorf sowie der Beschluss Nr. GV Blies/20190513/Ö11 vom 13.05.2019 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV Blies/20190513/Ö10 vom 13.05.2019**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 138.671,37 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 220.382,04 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 12.288,17 € auf 4.966.977,93 € verringert.

**Beschluss Nr. GV Blies/20190513/Ö11 vom 13.05.2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss

und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 28.05.2019

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Nlw/20190508/Ö11 vom 08.05.2019 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Neulewin sowie der Beschluss Nr. GV Nlw/20190508/Ö12 vom 08.05.2019 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV Nlw/20190508/Ö11 vom 08.05.2019**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.17 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 240.703,40 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 40.951,50 € aus. Die Bilanzsumme hat

sich gegenüber dem Vorjahr um 39.787,51 € auf 5.165.075,78 € erhöht.

**Beschluss Nr. GV Nlw/20190508/Ö12 vom 08.05.2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 24.05.2019

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 13.05.2019:*

**Beschluss Nr: GV Oder/20190513/N13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Erteilung einer Löschungsbewilligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20190513/N14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue lehnt

eine Grundstücksangelegenheit ab.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 11, Enthaltung: 1

Amt Barnim - Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Oderaue,  
16259 Oderaue

**Amtliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Entwurfs der 1. Änderung der  
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
der Gemeinde Oderaue  
für den Ortsteil Mädedwitz,  
Gemeindeteil Altmädedwitz,  
im vereinfachten Verfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 06.12.2018 den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Altmädedwitz und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom November 2018 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Gemeindeteiles Altmädedwitz zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Oderaue im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP B-B. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Gemeindeteil Altmädedwitz der Gemeinde Oderaue erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **15.07.2019 bis 16.08.2019** im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
14.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die *Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Altmädedwitz* gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wriezen, den 14.06.2019

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 29.04.2019:*

**Beschluss Nr: GV Prä/20190429/Ö12**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 185.261,03 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -845,46 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 101.091,78 € auf 3.723.107,81 € verringert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20190429/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20190429/Ö17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, 2019 die folgenden Straßeninstandsetzungsmaßnahmen durchführen zu lassen:

1. Beseitigung Senken und Hebungen des Gehwegpflasters Prötzel Strausberger Straße und Wriezener Straße
2. Oberflächenbehandlung Teilfläche der Sternebecker Dorfstraße zur Abdeckung der Netzkrisse der Asphaltfahrbahn
3. „Es ist im Nachgang eine schriftliche Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, in welche einzelnen Prioritätenabschnitte die Sternebecker →



Dorfstraße zur Instandsetzung eingeteilt wurde. Die Aufstellung ist der Gemeindevertretung unverzüglich nach Erstellung zukommen zu lassen.“

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20190429/Ö18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Umnutzung von ehemaligen Verkaufs- und Büroflächen zu einer Kindertagespflegestelle – Grundstück Wriezener Straße 12 (Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstück 183) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20190429/N23**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Prä/20190429/Ö12 vom 29.04.2019 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Prötzel sowie der Beschluss Nr. GV Prä/20190429/Ö13 vom 29.04.2019 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV Prä/20190429/Ö12 vom 29.04.2019**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 185.261,03 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -845,46 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 101.091,78 € auf 3.723.107,81 € vermindert.

**Beschluss Nr. GV Prä/20190429/Ö13 vom 29.04.2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem

Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456/39919 oder -39917

Wriezen, den 22.05.2019

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen  
Landkreis Märkisch-Oderland  
Verf.-Nr. 3002 R**

**1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung**

Im Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

**Anordnung**

1. Die mit Beschluss vom 31.05.2018 gemäß § 65 FlurbG erlassene vorläufige Besitzeinweisung wird mit dieser Anordnung geändert.

Der geänderten Besitzeinweisung liegen die Dokumentation der neuen Feldeinteilung durch die Zuteilungskarte zur 1. Änderung der Besitzeinweisung sowie die Liste der geänderten Abfindungsflächen zugrunde. Die von der 1. Änderung der Besitzeinweisung betroffenen Teilnehmer sind in der Liste der Abfindungsflächen mit Ordnungsnummer aufgeführt.

Es sind die Teilnehmer mit folgenden Ordnungsnummern betroffen:

43/00	45/00	54/00	71/00	72/00	80/00	95/00
107/01	146/01	150/01	155/02	166/02	172/01	179/03
182/02	189/03	1000/00	2505/01	2506/03	2518/00	2521/01
2522/00	2534/01	2555/01	2561/01	2566/01	2569/02	2570/03
2574/03	2589/01	2611/01	3771/01	3862/01	3877/01	4623/01
4632/02	4637/02	4683/01	4691/02	4696/03	4699/01	4709/00
4722/01	4735/02	4767/01	4786/00	4915/00	4928/02	4934/01
4936/03	4938/03	4969/01	4973/01	4974/02	4980/01	4987/03

2. Die in den Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018 genannten Zeitpunkte für den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke gelten für die 1. Änderung der Besitzeinweisung sinngemäß, das heißt zu den jeweiligen Terminen für das Jahr 2019 anstelle 2018 und 2020 anstelle 2019.

3. Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinwei-

sung liegt zusammen mit der Zuteilungskarte zur 1. Änderung der Besitzeinweisung, der Liste der geänderten Abfindungsflächen, den Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018 und der Flurübersichtskarte ab dem Tag der jeweiligen öffentlichen Bekanntgabe einen Monat

- im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Freienwalde, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Karl-Marx-Straße 1 in 16259 Bad Freienwalde,
- in der Stadt Wriezen, Abt. Liegenschaften, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen,
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Ortsteil Falkenberg/Mark, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg,
- im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

jeweils während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Anordnung der 1. Änderung der Besitzeinweisung mit der Zuteilungskarte, der Liste der geänderten Abfindungsflächen, den Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018 sowie der Flurübersichtskarte beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

4. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.

5. Die Bestimmungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 31.05.2018 in Ziff. 2 zum Zeitpunkt der Wertgleichheit, Ziff. 6 – Ende der rechtlichen Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung und Ziff. 7 – Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums, gelten unverändert.

6. Soweit mit dieser 1. Änderung in bereits rechtmäßig nach der vorläufigen Besitzeinweisung vom 31.05.2019 ausgeübte Nutzungen eingegriffen wird und hieraus durch die berechtigten Nutzer Entschädigungsansprüche hergeleitet werden, sind diese spätestens einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde, anzumelden. Aufgrund nicht zeitgerechter Schadensmeldungen erschwerte oder verloren gehende Schadensnachweismöglichkeiten gehen zu Lasten des Anmeldenden.

7. Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) angeordnet.

#### Gründe

Die vorläufige Besitzeinweisung wird geändert, um Widersprüchen gegen die mit der vorläufigen Besitzeinweisung ausgewiesene Abfindungsgestaltung abzuwehren, bestimmte in der Örtlichkeit ungünstig gesetzte Grenzpunkte zu ändern und berechtigte Abfindungswünsche der Beteiligten zu berücksichtigen und

insofern bereits mit den Regelungen der Besitzeinweisung den späteren Eigentumsübergang auf der Grundlage des ausgeführten Bodenordnungsplanes vorzubereiten. Es besteht das Interesse der Teilnehmer, die getroffenen Regelungen zügig umzusetzen, damit andernfalls entstehende vorübergehende Nachteile der bisherigen Abfindungsgestaltung minimiert werden können und die bodenordnerischen Effekte den Beteiligten alsbald zugänglich werden.

Die Grenzen der geänderten neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) wurden in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest. Änderungen der neuen Feldeinteilung sind maßstabsbezogen aus der Zuteilungskarte ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der geänderten neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der von der Änderung ihrer Abfindungsgestaltung betroffenen Beteiligten des Verfahrens. Die sofortige Vollziehung dieser 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt zugleich aus den bereits in der Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 31.05.2018 genannten Gründen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 09.05.2019

Im Auftrag  
Berthin



Anlagen:

- Zuteilungskarte der 1. Änderung der Besitzeinweisung (Blatt 1 und 2) – ausgelegt gem. Nr. 3
- Liste der geänderten Abfindungsflächen – ausgelegt gem. Nr. 3
- Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2018 – ausgelegt gem. Nr. 3
- Flurübersichtskarte – ausgelegt gem. Nr. 3

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow

Am 06.05.2019 fand die jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustrow –wie öffentlich im Amtsblatt und an den Schaukästen angekündigt – statt.

Hierbei sind u. a. nachstehende wesentliche Beschlüsse gefasst worden:

1.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat den Reinertrag der Jagdnutzung (Jagdverpachtung) für das Jagdjahr 2018/19 festgestellt und gemäß § 10 Abs. 3 BJG über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung einen Beschluss gefasst. Hierbei wurde beschlossen, den Reinertrag anteilmäßig an die Jagdgenossen auszahlend (JGWu 2019/03). Der Reinertrag errechnet sich aus den Einnahmen der Jagdgenossenschaft (=Jagdpachtertrag) abzüglich der mit der Erzielung des Ertrages notwendigen Aufwendungen (z.B. Kontoführungsgebühren, Portokosten, Mitgliedschaft LagJE etc.). Anspruchsberechtigt sind alle Eigentümer von Grundflächen in den Gemarkungen Alt- und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von ausschließlich sog. befriedeten Bezirken wie Haus- und Hofstellen, Gärten, Sportplätzen, umzäunten Arealen etc.) sind nicht anspruchsberechtigt.

Da lt. aktueller Satzung (§ 17) eine Holschuld jedes Jagdgenossen und keine Bringschuld der Jagdgenossenschaft besteht, ist satzungsgemäß zur Auszahlung des anteiligen Reinertrages eine un- aufgeförderte schriftliche Geltendmachung an den Jagdvorstand (Adresse siehe unten) zu richten. Diese schriftliche Anforderung (ggf. gescannte unterschriebene Anforderung per E-Mail) sollte gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung nachstehende Angaben enthalten, um eine ordnungsgemäße Auszahlung in Form einer bargeldlosen Überweisung zu ermöglichen. Ggf. kann ein Anforderungsbogen beim Jagdvorsteher angefordert werden, der dann per Mail verschickt wird (bitte Mail-Adresse angeben):

1. Name, Vorname, Geb. Datum, Anschrift des Jagdgenossen/ der Jagdgenossen
2. Angabe ob Allein- oder Miteigentümer der bejagbaren Grundfläche(n)
3. Bezeichnung der bejagbaren Grundfläche(n) (Gemarkung(en), Flur(e), Flurstück(e))
4. Angabe, ob grundbuchliche Eigentümerschaft (1. Abteilung) im gesamten Zeitraum vom 01.04.2018 bis 31.03.2019 bestand oder in einem kürzeren Zeitraum (dann genaue Zeitraumangabe).
5. Um die Auszahlung satzungsgemäß bargeldlos vornehmen zu können, ist die Angabe einer Bankverbindung (IBAN-Nr.) unbedingt erforderlich.
6. Unterschrift

#### Bitte unbedingt beachten:

Wenn mehrere Jagdgenossen Eigentümer von bejagbaren Grundflächen sind (Eigentümergeinschaft), ist neben den o.g.. Angaben die Unterschrift aller Miteigentümer und eine Bankverbindung zur Auszahlung des vollen anteiligen Reinertrages erforderlich.

Ansonsten erfolgt die Auszahlung nur anteilmäßig an den/die Miteigentümer, der/die die Anforderung unterschrieben und eine entsprechende Bankverbindung angegeben haben. Alternativ ist auch eine Vollmachtserteilung an eine Person durch alle Eigentümer möglich. Die Flächenangaben in der schriftlichen Anforderung

werden vom Jagdvorstand mit den aktuellen Jagdkatasterangaben abgeglichen. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung kann die Jagdgenossenschaft bis zum Beweis des Gegenteils von der Richtigkeit des geführten elektronischen Jagdkatasters ausgehen.

Achtung: Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 195 BGB).

Die Größenordnung der Auszahlung für das Jagdjahr 2018/19 liegt bei 2,76 Euro pro ha (Beispiel: 3 ha Eigentum an bejagbarer Grundfläche: Auszahlung Reinertrag für das Jagdjahr: 8,3 Euro).

Bei Verzicht auf die jetzige oder spätere Auszahlung und/oder Ablauf der Verjährungsfrist nach § 195 BGB bleibt das Geld auf dem Konto der Jagdgenossenschaft und wird gemäß Satzung und entsprechendem Beschluss für Maßnahmen der Ortsteile Alt- und Neuwustrow verwendet (Spende für Dorftreffen etc.).

2.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat einen neuen Vorstand für eine Amtszeit von 4 Jahren (bis 31.03.2023) gewählt.

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Voß, Paderborn; 1. Beisitzer: Siegfried Hampe, Altwustrow; 2. Beisitzer: Andreas Thieme, Neulietze-Gröricke.

Wustrow, den 06.05.2019

Der Jagdvorstand  
gez. Dr. Wolfgang Voß  
Jagdvorsteher  
Auf der Sühle 11  
33102 Paderborn  
E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com

### Der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, hier Straßenmeisterei Bad Freienwalde informiert

In den Sommerferien ab Mitte Juli wird auf der L35 Abs 200 zwischen Harnekop und Haselberger Kreuzung ein Durchlass instandgesetzt. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich 2 Wochen dauern. Die Arbeiten werden von der Firma TSU Müncheberg ausgeführt.

Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung der L 35 zwischen Harnekop und Haselberger Kreuzung. Der Verkehr wird über die L33 von Prötzel in Richtung Schulzendorf und dann über die L341 und umgekehrt umgeleitet.

Die Länge der Umleitungsstrecke beträgt ca. 20 km

In den Sommerferien ab der 28.KW wird auf der B167 zwischen der OD Kunersdorf und der OD Gottesgabe die Deckschicht erneuert. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich 3 Wochen dauern. Die Arbeiten werden von der Firma Berger Bau durchgeführt. Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung der B 167 zwischen Kunersdorf und Gottesgabe. Die Umleitung erfolgt über die K 6410 Kunersdorf – Neutrebbin – L34 – Neufriedland – Gottesgabe und umgekehrt.

Die Länge der Umleitungsstrecke beträgt ca. 15 km.

**Ende des amtlichen Teils**



## 4. Aktionstag am Schulzentrum Neutrebbin

**F**ootball und Fantasie, ein neues Projekt und ein Projekt, welches sich schon im letzten Jahr bewähren konnte. Der Aktionstag am Schulzentrum Neutrebbin bot viele unterschiedliche Workshops, darunter zwei Workshops, die von Schülern geleitet wurden. Weitere Workshops wurden von Lehrern und externen Fachkräften durchgeführt.

Als wir am Morgen unseren Raum betreten hatten, hörten wir aus dem benachbarten Raum bereits das Trommeln aus dem gleichnamigen Workshop. Aus dem Raum unter uns stieg der Hunger machende Duft des Essens zu uns hoch. Was genau dort gekocht wurde, konnten wir leider nicht herausfinden, da es sehr schwer war, da mit unserer Kamerausrüstung rein zu kommen. Ein Workshop, der bereits im letzten Jahr von Schülern geleitet wurde, war der Workshop „Manga zeichnen“. Auch in diesem Jahr waren Anna-Lu Krause (10/2) und Marvin Schwarz (10/1) die Leiter. Die Schüler lernten fleißig und nun kann man so manche Manga

Werke bestaunen. Ein neuer Workshop war „Flat Football“. Dieser wurde von Ramon Langer (10/1) und Niklas Kaul-Wörpel (10/2) angeboten. Ihr Ziel war es, den Schülern den Sport aus dem fernen Amerika näher zu bringen. In dieser Sportart geht es überwiegend um Teamgeist. Sie zeigten ihnen, dass die Passempfänger (Wide Receiver) genauso wichtig wie die Blocker in der Offensive (O-Liner) sind, denn sie verschaffen dem Ballverteiler (Quarterback) die Zeit, um den Ball an den Wide Receiver zu bringen. Die Schüler hörten interessiert zu, was die Jungs ihnen erzählten. Im Workshop „Batik“ färbten die Schüler und Schülerinnen Kleidung, welche sie selbst mitgebracht hatten. Die Auswahl reichte vom T-Shirt bis hin zu Socken. Im Workshop „Streetart“ wurden wie in den vorherigen Jahren Bilder erschaffen. Hinzu kam, dass die Mitglieder dieses Workshops sich schon einmal erste Gedanken zur neuen Gestaltung der Außenfassade unserer Schule machten. Die „Rasenden Reporter“ waren auch in diesem Jahr wieder unterwegs, um alles für unsere Homepage und Artikel per Wort mit Bild festzuhalten. Eine Neuerung gab es hier jedoch: zwei Teams - Leonie Ewald und Thea Kreissl (10/2) sowie Marvin Kopp und Jean-Paul Lockwald (10/2) - waren mit Go Pro's und Tablets, die uns vom Technik Workshop zur Verfügung gestellt wurden, unterwegs. Nach der Einweisung am Morgen durch den Medienberater Robert Leepin vom SPI (Sozial-



